
AGB

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für unsere Angebote und alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem jeweiligen Unternehmer (nachfolgend „Kunden“ genannt), soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden - auch ohne vorherige schriftliche Ablehnung - nicht anerkannt.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Textform bedeutet Textform im Sinne des § 126 b BGB mit Ausnahme von Kurznachrichten oder WhatsApp-Nachrichten auf das Mobilfunktelefon.

II. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 1.1. Unsere Angebote sind drei Monate lang freibleibend und unverbindlich, soweit nicht im Angebot selbst eine andere Zeit genannt ist.
- 1.2. Mündlich und telefonisch abgegebene Erklärungen und Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie in Textform im Sinne des § 126 b BGB (z. B. Brief, Fax, E-Mail; ausgenommen per WhatsApp oder Mobilfunknachrichten) bestätigt werden. Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte sind nicht befugt, mündlich oder telefonisch Nebenabreden, Änderungen, Zusagen oder Garantien abzugeben, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen oder darüber hinausgehen. Dies gilt auch für Abweichungen und Abänderungen von diesen Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden und Zusagen bedürfen daher der Niederlegung und Bestätigung in Textform, z. B. in Bestellung und Auftragsbestätigung. Die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Schriftform zwischen den Parteien.
- 1.3. Beauftragungen seitens der Kunden stellen lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages an die IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH dar und bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Annahme seitens IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH .
- 1.4. Von einer rechtsverbindlichen Beauftragung ist erst dann auszugehen, sobald seitens der IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH alle verbindlichen Vertragsinhalte einschließlich aller Nebenabreden, Änderungen und ggf. erfolgter Zusicherungen und Garantien in der schriftlichen Auftragsbestätigung zusammengefasst an den Kunden übersandt worden ist. Besteht nach Auffassung des Kunden eine teilweise oder gänzliche Unrichtigkeit von Vertragsinhalten oder eine Unklarheit, so hat dieser die unter genauer Bezeichnung des Änderungs-/Ergänzungspunktes binnen sieben Kalendertagen in Textform (entsprechend Ziffer 1.2) mitzuteilen. Ohne diesen entsprechenden Hinweis

gelten für Umfang und Ausführung der Dienstleistung oder Lieferung die Inhalte der schriftlichen Auftragsbestätigung als vereinbart.

- 1.5. Bei abweichenden Bestellungen von den Angeboten ist die IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH berechtigt, eine Korrektur oder Stellungnahme in Schriftform zu verlangen und die Leistungen und Erfüllungstermine entsprechend dem Zeitraum bis zum Eingang der gegengezeichneten und dahingehend korrigierenden Auftragsbestätigung nach hinten zu verschieben, ohne dass hierdurch irgendwelche Ansprüche des Kunden entstehen können.
- 1.6. Technische Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen oder Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindliche Darstellungen bzw. Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform für verbindlich erklärt werden. Konstruktionsveränderungen bleiben vorbehalten.
- 1.7. Kostenvoranschläge, Angebote und technische Unterlagen sind dem Eigentums- und Urheberrecht der IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH vorbehalten. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden, ganz oder teilweise veröffentlicht oder für andere Zwecke außerhalb des konkreten Vertragsverhältnisses genutzt werden.
- 1.8. Die Einholung erforderlicher Einbau- und Betriebsgenehmigungen, z.B. von Baubehörden und oder TÜV obliegt dem Kunden. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH geht hierzu weder Zusicherungen noch übernimmt sie die Gewähr.

2. Preise, Lieferung und Erfüllungstermine

- 2.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Anfall vom Kunden zusätzlich zu entrichten.
- 2.2. Zollgebühren, Transportverpackungen, und Transport sind im angegebenen Preis enthalten, soweit sie im Angebot gesondert aufgelistet sind. Andernfalls verstehen sich die Preise zuzüglich dieser Kosten.
- 2.3. Anlieferung und Abholung einer Ware oder eines Gegenstandes gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
- 2.4. Für einen Vertrag, der eine Lieferung später als sechs Monate nach Vertragsschluss (ausschlaggebend ist das Datum, welches die Firma IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH angegeben hat) vorsieht, gilt folgende Vereinbarung zur Preisanpassung: Sollten sich zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung die Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten für die vertragliche Leistung und in einer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Weise erhöhen, ist die IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH berechtigt, eine zusätzliche Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mehr- und Minderkosten zu verlangen, soweit keine Produktions- oder Lieferverzögerung die IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung der Preise für Roh- und Hilfsstoffe sowie bei zwingenden Lohn- und Gehaltserhöhungen (z.B. Tarifvertrag, Änderung gesetzlicher Vorschriften). Der Kunde ist mit derartigen Preiserhöhungen einverstanden, ohne dass es einer ausdrücklichen oder zusätzlichen Vereinbarung bedarf.

- 2.5. Die Lieferung erfolgt je nach Auftrag ab Lager oder direkt vom Zulieferanten an die vom Kunden angegebene Adresse. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 2.6. Erfüllungstermine (Liefertermin oder Fertigstellungstermin) werden nach bestem Ermessen so angegeben, dass er bei geordnetem Gang mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann. Gleichwohl stellen die angegebenen Erfüllungstermine nur annähernde Angaben dar, soweit nicht mit dem Kunden etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig. Die Einhaltung des Erfüllungstermins ist von der Erfüllung der notwendigen Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig.
- 2.7. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist berechtigt, bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Fällen höherer Gewalt, staatlichen oder behördlichen Anordnungen, Streiks, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Mangel an Rohmaterial oder Verzug der Unterlieferanten nach Wahl der IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH den Erfüllungstermin angemessen nach hinten zu verschieben oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird über die jeweilig auftretende Situation oder Entscheidung umgehend informiert. Ein Rücktritt des Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH das Hindernis nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 2.8. Befindet sich die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH mit der Erbringung ihrer Leistung in Verzug, ohne dass ein Fall des 2.7 vorliegt, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist (mindestens 14 Werktage) setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Kaufvertrag zurücktreten kann.
- 2.9. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden auf grobem Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH beruht.

3. Vorbehaltene Abweichungen und bauliche Vorleistungen

- 3.1. Bei Verkauf und Lieferung behält sich die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH Konstruktions- und Formänderungen vor. Die Angaben von Leistungen, Gewichten, Betriebsmittelverbrauch, Betriebskosten, etc. sind nur annähernd und stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar, so dass im Falle einer Abweichung keine Ansprüche hieraus abgeleitet werden.
- 3.2. Für die Lieferung der Bau- oder Aufstellungspläne wird eine Gewähr nur für die Richtigkeit in Bezug auf den Zusammenhang mit der Lieferung, nicht aber für die Bemessung, Anordnung und Gründung der Baukonstruktionen selbst übernommen.
- 3.3. Die statische Prüfung der Anlieferungs-, Einbringungs- und Aufstellungsorte auf nötige Unterkonstruktionen und anderweitiger baulicher Vorbereitungen obliegt grundsätzlich dem Kunden und muss ggf. auf Verlangen der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH nachgewiesen werden können. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus derartigen Mängeln herrühren und geht im Rahmen der Leistungserbringung davon aus, dass die Prüfungen nach Satz 1 von dem Kunden durchgeführt worden sind.

4. Versand, Gefahrenübergang und Versicherung

- 4.1. Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung/Montage auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Lieferung bzw. Teillieferungen die Fabrik oder die Herstellerfirma verlassen haben. Wird der Versand oder die Annahme der Sendung durch den Kunden oder infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Kunden über; bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der betriebsbereiten Aufstellung der Lieferteile; bei vereinbartem Probetrieb der Lieferteile nach dessen einwandfreier Durchführung.
Dabei wird vorausgesetzt, dass der Probetrieb sich nicht verzögert und sich unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung anschließt, andernfalls erfolgt der Gefahrenübergang mit erfolgter Aufstellung. Bei Verzögerung der Aufstellung geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.
- 4.2. Bei einer Verzögerung schließt der Lieferer auf Wunsch und Kosten des Kunden die von dem Kunden gewünschten Versicherungen zusätzlich ab.
- 4.3. Rücksendungen dürfen nur erfolgen, soweit die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH diesen vorher schriftlich zugestimmt haben. Die Kosten der Rücksendung trägt hierbei der Kunde. Sollten einseitig Rücksendungen ohne vorherige Zustimmung seitens des Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Lieferung und hat für den Schaden einzutreten.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zuzüglich ausgewiesener gültiger Mehrwertsteuer zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Die Zahlung hat so zu erfolgen, dass der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitsdatum auf dem Konto zur Verfügung steht. Bei Verzug können dem Kunden die anfallenden Zinsen in Höhe, der seitens der IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH gezahlten Kreditzinsen und im Übrigen Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.3. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist darüber hinaus auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, auch wenn andere Zahlungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
- 5.4. Der Kunde kann aufgrund von Ansprüchen nur dann aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH behält sich Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung

zum Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Kunden in laufenden Rechnungen bestehen. Verfügung, Benutzung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, das Forderungen gemäß Ziffer 6.3. tatsächlich übergehen.

- 6.2. Eine Verarbeitung oder ein Einbau der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich zugunsten der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH . Erfolgt eine Verbindung der Vorbehaltsware mit Sachen des Kunden in der Weise, dass zunächst Alleineigentum des Kunden entsteht, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH im Verhältnis des Wertes der Lieferung bzw. der Vorbehaltsware zum Gesamtwert das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH unter Anwendung der üblichen Sorgfaltspflichten auf, ohne Verwahrungskosten geltend zu machen.
- 6.3. Der Kunde tritt sicherungshalber die aus einer Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund zu einer Eigentumsübertragung oder einem -verlust entstehende Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer) bereits mit Vertragsschluss an die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ab. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung für die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ermächtigt. Auf Verlangen hat der Kunde schriftlich Schuldner, Anschrift und Grund der abgetretenen Forderungen zu benennen, die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln, sowie die Abtretung anzuzeigen.
- 6.4. Über Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH sofort zu unterrichten und Dokumente zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall und den hieraus resultierenden Schaden.
- 6.5. Die Rechte des Kunden nach 6.1. und 6.3 erlöschen bei Zahlungsverzug, Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Eröffnung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, so dass weitere Schadenersatzansprüche vorbehalten bleiben.

7. Mängelanzeige, Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 7.2. Die Vertragspflichten der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH gelten als vollständig erfüllt, sobald der Kunde den Kaufgegenstand erhalten hat, vom Kunden oder einer Person, deren Handeln dem Kunden zurechenbar ist, abgenommen wurde oder der bearbeitete Gegenstand ihm zurückgegeben oder von ihm in Betrieb genommen worden ist.
- 7.3. Eine etwaige Mangelbehebung führt nicht zu einer Gewährleistungsdauerverlängerung.
- 7.4. Die Gewährleistung für Mängel an Fremderzeugnissen beschränkt sich auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer der

Fremderzeugnisse.

- 7.5. Für von der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH verkaufte „gebrauchte Geräte“ wird keine Gewährleistung übernommen.
- 7.6. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kaufgegenstand oder die bearbeitete Sache von dritter Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen ferner, wenn der Kunde die einschlägigen Betriebsanweisungen für ein Gerät nicht befolgt und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Die Gewährleistung entfällt grundsätzlich für Verschleißteile, Mängel infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßen Gebrauchs, Abweichen von den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen und elektrischer Einflüsse (einschließlich Stromschwankungen im Netz).
- 7.7. Rügen bei Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern sind der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH unverzüglich nach Lieferung oder während der Abnahme unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Mängel, die auch bei einer sorgfältigen Prüfung innerhalb dieser Prüfung nicht entdeckt werden können, sind der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat innerhalb eines Werktages telefonisch vorab und innerhalb von 4 Tagen schriftlich eingehend bei der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH, zu erfolgen.
- 7.8. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist nach ihrer Wahl zu Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Ein Recht des Kunden auf Nacherfüllung ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist berechtigt, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßigen Aufwandes abzulehnen: In diesem Fall und wenn eine Mangelbeseitigung nicht erfolgreich ist, steht dem Kunden das Recht auf Minderung oder – soweit es sich nicht um eine Bauleistung handelt – auf Rücktritt zu. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung wird außerhalb von Garantiezusagen ausgeschlossen.
- 7.9. Werden Erzeugnisse oder Maschinen zum Einbau in bauseits erstellte Räume geliefert, wird nur unter der Voraussetzung, dass sich diese in einwandfreiem Zustand und den Bestimmungen der bauseitigen Vorleistungen aus dem Angebot/ der Auftragsbestätigung befinden, sowie den technischen Anforderungen entsprechen, die Haftung übernommen. Zur Nachprüfung des Zustandes ist die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH nicht verpflichtet und darf nach Beauftragung davon ausgehen, dass sich der Kunde von dem einwandfreien Zustand vergewissert hat.
- 7.10. Für die Durchführung von Reparatur- oder Revisionsarbeiten an Lieferungen nach Ende der Gewährleistung sowie für Arbeiten an Maschinen oder Anlagen fremder Herkunft übernimmt die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH keine Gewähr. Treten während der Instandsetzung oder beim Einbau Mängel an den reparierten oder anderen Teilen auf, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlage verhindern, so gehen die Kosten der Beseitigung zu Lasten des Kunden; insbesondere Folgeschäden und deren Beseitigung an bestehenden Anlagenteilen.
- 7.11. Vertraglich als auch außervertraglich haftet die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt in Fällen fahrlässig verursachter Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sind solche, deren Erfüllung die Ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 7.12. Die Haftungsbeschränkung in Ziffer 7.9 gilt auch für Organe, Mitarbeiter und sonstige in die Vertragsabwicklung seitens der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH eingeschaltete Dritte.
- 7.13. Unberührt von vorgenannten Bestimmungen bleiben Beweislastverteilung und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche aufgrund Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

8. Rücktritt in besonderen Fällen

- 8.1. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Arbeiten im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht durchgeführt werden können, oder dass trotz Durchführung der Arbeiten der damit bezweckte Erfolg sich nicht herbeiführen lässt. In diesen Fällen bleibt der Kunde zur Zahlung einer der erbrachten Leistung entsprechenden Teilvergütung verpflichtet.
- 8.2. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ist weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhersehbare Ereignisse die Ausführung des Auftrages wirtschaftlich unzumutbar machen oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern. Auch in diesem Fall bleibt der Kunde zur Zahlung einer den erbrachten Leistungen entsprechenden Teilvergütung verpflichtet.
- 8.3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Rücktritts aus vorgenannten Gründen sind ausgeschlossen.
- 8.4. Tritt der Kunde zurück oder stellt er abredewidrig der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH einen zu bearbeitenden Gegenstand nicht zur Verfügung, so hat er der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH die dadurch entstehenden Kosten und Verluste zu vergüten, mindestens 15 % des Vertragspreises und mindestens die bereits eingekauften Teile.

9. Schadensersatz

- 9.1. Schadensersatzansprüche gegen die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus unerlaubter Handlung und aus positiver Vertragsverletzung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf grobem Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht. Für grobes Verschulden anderer Erfüllungsgehilfen haftet die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH nur dann, wenn gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH ein eigenes Verschulden bei der Auswahl oder der Überwachung zu Last fällt. Der Kunde trägt die Beweislast.
- 9.2. In jedem Fall ist eine Schadensersatzleistung beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Ein den Sachschaden an dem verkauften

oder bearbeiteten Gegenstand übersteigender Schaden ist nicht vorhersehbar. Für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Vermögensschäden wird kein Schadensersatz geleistet.

- 9.3. Die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH haftet nicht für einen Schaden, der durch eine auf Rechnung des Kunden geschlossene Versicherung gedeckt ist oder üblicherweise durch eine solche Versicherung hätte abgedeckt werden können. Abtretung und Übergang von etwaigen Ansprüchen des Kunden gegen die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH auf eine solche Versicherung sind ausgeschlossen.
- 9.4. Die vertraglichen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH Arbeitnehmer und der Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- 10.1. Alle Ansprüche des Kunden gegen die Fa. IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, aus Gewährleistung, aus Schadensersatz oder auch aus unerlaubter Handlung und positiver Vertragsverletzung, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt, sobald der Kunde den Kaufgegenstand erhalten hat oder das Werk vom Kunden abgenommen oder der bearbeitete Gegenstand ihm zurückgegeben oder von ihm in Betrieb genommen worden ist.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt.
- 11.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

IFRA - Industriekältetechnik Frankfurt GmbH

Grundwiesenstr. 7
60489 Frankfurt am Main